

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 07.12.2000
in der Fassung der 1. Änderung vom 06.02.2003**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ä. Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.1.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.1.2	mit Druckmaschinen bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite ¹⁾	1,30
1.1.2.2	bis zu 50 Stück je Seite ¹⁾	3,10
1.1.2.3	bis zu 100 Stück je Seite ¹⁾	5,10
1.1.2.4	bei höheren Auflagen ¹⁾	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück von der gleichen Seite	3,80
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück von der gleichen Seite	3,60
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.1.3	mit Farbkopiergeräten	1,50 bis 2,60
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden u. Durchschriften u. Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o. ä. Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,--
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches zum Sozialgesetzbuch (Kinder- u. Jugendhilfegesetz) ausgestellt worden sind.	5,10 bis 15,30
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,10 bis 199,40
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,--
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,10 bis 10,20
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung u. für wirtschaftliche Dispositionen u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,10
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	14,60 bis 31,40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,--
5	Aufnahmen von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) für jede angefangene Seite	14,60 bis 31,40
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511,30
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	14,60 bis 31,40
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000,-- DM/5.113 € des Bürgerschaftsbetrages	15,30
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,-- DM/5.113 €	10,20
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen u. Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 10.000,-- DM/5.113 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,30
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,-- DM/5.113 €	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000,-- DM/5.113 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,30
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,-- DM/5.113 €	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fassen	15,30 bis 81,80
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ²⁾	15,30 bis 51,10
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,60
11	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
12	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
13	Erschließungsbescheinigungen	
13.1	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen	10,20
13.2	für jede weitere Ausfertigung	2,60
13.3	Bestätigung der Stadt als Gemeinde nach § 69 a Abs. 1 Ziffer 1a der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO)	61,40
13.4	Bestätigung der Stadt als Gemeinde nach § 69 a Abs. 1 Ziffer 1 b NbauO (Verzicht auf vorläufige Untersagung nach § 15 BauGB)	28,75

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
14	Abgabe von Bauleitplänen	
14.1	Plot: bis zur Größe DIN A 4	5,10
	DIN A 3	7,70
	DIN A 2	10,20
	DIN A 1	15,30
	DIN A 0	20,50
	darüber hinausgehende Größen	25,60
14.2	Lichtpausen: bis zur Größe DIN A 1	5,10
	darüber hinausgehende Größen	7,70
14.3	Dateien ungezippt/ungepackt (ohne Datenträger): 1 Megabyte (MB)	1,--
14.4	Datenträger:	
	Diskette	1,--
	Zip-Disk	15,30
	Jaz-Disk	112,50
14.5	Zu bearbeitende oder neu zu erstellende Projekte (Dateien): je angefangene ½ Stunde	25,60
15	Genehmigung u. Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg	14,60 bis 31,40
16	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	14,60 bis 31,40
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließ- lich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorherge- henden Baustelle	14,60 bis 31,40
16.2.1	Einsatz von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Regiebetriebes Bauhof auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung je an- gefangene halbe Stunde	
16.2.1.1	Für Einsätze während der Dienstzeit	12,50 bis 20,00
16.2.1.2	Für Einsätze außerhalb der Dienstzeit im Rahmen der Rufbereit- schaft	40,00
16.3	Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen u. Gerät des Regiebetriebes Bauhof auf der Basis der jährlichen Betriebskostenabrechnung zum jeweils aktuellen Stundensatz	
16.4	Bereitstellen je angefangene Woche	
	- Verkehrszeichen je Schild	1,--
	- Zusatzschildern je Schild	0,50
	- Rohrpfosten je Pfosten	0,50
	- Absperrbake, komplett	7,70
	- Betonformstein je Stück	2,60
17	Bauliche Anlagen auf den Friedhöfen	besondere Satzung
18	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge.	
18.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen	
18.1.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	52,--
	Zuschlag für Reihenhausanlagen je Reihnhaus	11,--
	Zuschlag für Mehrfamilienhäuser (ab 4 Wohneinheiten)	11,--
	Zuschlag für Betriebe mit gewerblichem Abwasser	26,--
18.1.2	Genehmigung von Anbauten und Umnutzungen:	31 bis 52,--

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
18.1.3	Genehmigung von Garagen/Carports	26,--
18.1.4	Genehmigung von Dachausbauten	16,--
18.2	Durchführung von Abnahmen/Überprüfungen	
18.2.1	Durchführung einer technischen Abnahme	16,--
18.2.2	Durchführung je weiterer Abnahme/Überprüfung	11,--
18.3	Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Entwässerungsanlagen u. der Wasserversorgungsanlagen	52,-- bis 102,--
18.4	Verlängerung der Befreiungen zu 18.3	26,--
18.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach §§ 8 und 9 der Abwassersatzung ³⁾	26,-- bis 154,--
18.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden ⁴⁾	26,-- bis 256,--
18.7	Genehmigung zur Einleitung von Grund- und Dränwasser gemäß § 8 der Abwassersatzung	52,--
19	Büchereiwesen	besondere Satzung
20	Archiv	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde ⁵⁾	14,60 bis 31,40
20.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite ⁵⁾	2,--
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird ⁵⁾ Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 7 erhoben werden.	0,50
20.3	Benutzung des Archivs ⁵⁾	
20.3.1	für einen Tag	5,10
20.3.2	für eine Woche	15,30
20.3.3	für längere Zeit bis zu	51,10
21	Rechtsbehelfe	25,60 bis 2.556,50
	Für die Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter ⁶⁾	

1. Anmerkung zu lfd. Nrn. 1.1.2 bis 1.1.2.4:

Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

2. Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 NVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

3. Anmerkung zu lfd. Nr. 18.5:

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiter-Verordnung), für die in der ALLGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 96.2.7.1) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 18.5 zu erheben.

4. Anmerkung zu lfd. Nr. 18.6:

Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

5. Anmerkung zu lfd. Nrn. 20.1 bis 20.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

6. Anmerkung zu lfd. Nr. 21:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. Im Übrigen ist bei der Bemessung der Gebühr das **Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes** bei der Entscheidung zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.